



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 112-2021  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.181

Eingereicht am: 07.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in)  
Wandfluh (Kandergrund, SVP)  
Salzmann (Mülchi, SVP)  
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)  
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)  
Bösiger (Niederbipp, SVP)  
Benoit (Corgémont, SVP)  
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)  
Riem (Iffwil, Die Mitte)  
Müller (Innerberg, SP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.06.2021

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

## Standesinitiative: Der Holzenergienutzung in der Landwirtschaftszone wirklich eine Chance geben

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Ergänzung des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Einfügen des neu formulierten Textes in Artikel 23h Absatz 2<sup>bis</sup> (neu, nach Fassung RPG II):

«Bauten und Anlagen zur Energieerzeugung aus verholzter Biomasse sind in der Landwirtschaftszone unabhängig von einem aktiven Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform, wenn sie für den Betrieb eines Wärme- oder Stromverbundnetzes im Siedlungsgebiet eingesetzt werden.»

### Begründung:

Das Erstellen von zentralen Holzfeuerungsanlagen für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse ausserhalb einer Bauzone bzw. in der Landwirtschaftszone ist nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung RPG I aktuell nicht zulässig.

Der Vorstoss hat zum Ziel, dass – unabhängig von einem landwirtschaftlichen Gewerbe und bei Erfüllung von weiteren einschlägigen RPG-formulierten raumplanerischen Bedingungen – die Möglichkeit besteht, dass entsprechende Anlagen bewilligt und realisiert werden können. Anders ausgedrückt: Für die verholzte

Biomasse (Energieholz) bedeutet die aktuelle Bewilligungsgrundlage, dass es nicht möglich ist, ein neues Gebäude mit dem Zweck der Erstellung von Holzenergie (Wärme oder Wärme/Strom) in der Landwirtschaftszone, unabhängig von einem landwirtschaftlichen Betrieb, zu bauen. Damit wird die Chance verpasst, Wärmenetzverbunde in Siedlungs- und Energieholznähe zu realisieren, denn in der Bauzone selbst entwertet man ein Grundstück ökonomisch stark, stellt man statt rentablem Wohnraum lediglich eine Heizung hin. Weiter sind die mit solchen Anlagen verbundenen Emissionen (Rauch, Lärm, Transporte) im Siedlungsraum öfters Grund für hartnäckige Einsprachen und schlichtweg unerwünscht. Im Schweizerwald bleiben jährlich rund zwei Millionen Kubikmeter ungenutztes Energieholz liegen, die rund eine halbe Million Tonnen Heizöl ersetzen könnten und zusätzliche Einsparungen von rund 1,5 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr generieren würden.

Vor diesem Hintergrund gilt es, die bundesrechtlichen Vorgaben gründlich zu evaluieren und die Chance anlässlich der Überarbeitung des RPG II zu nutzen, um tragfähige Grundlagen für die Erstellung von Holzenergieanlagen in der Landwirtschaftszone, gemäss Ausführungen, zu ermöglichen.

Mit der Schaffung von Artikel 16a Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG) wird im Grundsatz der politische Wille bekräftigt, dass solche Anlagen in der Landwirtschaft gewünscht wären. In der Ausführungsverordnung hat der Bundesrat in Artikel 34a Absatz 1 RPV die Voraussetzungen für die Zonenkonformität leider jedoch wieder stark eingeschränkt. Die Interessen der Energiepolitik dürfen aber gegenüber den Interessen der Raumplanung im Lichte der Energiestrategie Umwelt nicht geschmälert, sondern müssen zugunsten unserer gebeutelten Umwelt dezidiert gestärkt und verteidigt werden.

Damit die grossen Potenziale unserer einheimischen Ressourcen energetisch und entlang einer gewinnbringenden regionalen Wertschöpfungskette genutzt werden und die ländlichen Räume ihren Beitrag zur Energiestrategie 2050 und zur Erreichung der Klimaziele leisten können, müssen die erwähnten Hürden im RPG abgebaut werden.

Wichtig zu erwähnen: Mit diesem Vorstoss soll die Raumplanung im ländlichen Raum nicht für Krethi und Plethi aufgeweicht werden. Er ist klar definiert für verholzte Biomasse und damit fertig!

Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Standesinitiative mit dem eingangs formulierten Artikel einzureichen und das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) im Rahmen der laufenden Revision (RPG II) dahingehend anzupassen, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme bzw. Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone, unabhängig von einem landwirtschaftlichen Gewerbe, bewilligen können.

Begründung der Dringlichkeit: Die Überarbeitung der raumplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung von Holzenergieanlagen – landwirtschaftsgewerbeunabhängig – tragen zu einer nachhaltigen Nutzung und Ausschöpfung des riesigen Energieholzpotenzials bei. Im Rahmen der laufenden Revision RPG II, müsste die Anpassung zwingend Eingang finden können. Deshalb darf keine Zeit verloren gehen und die Begründung zur Dringlichkeit ist klar gegeben!

Verteiler  
– Grosser Rat